



Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt am 21.09.2021 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

§ 3 „Anteil der Gemeinde“ wird in Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde trägt 75 % des beitragsfähigen Aufwandes, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 85 % wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 90 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.

(2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Michelstadt tritt ab dem 01.12.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Michelstadt, den 28.09.2021

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister